§ 6 (1) Der Großhandel verkauft den Sauermilchkäse an den Einzelhandel zum Preise von 145,— DM je 100 kg.

(2) Der Abgabepreis des Großhandels gilt für konsumreife Ware einschließlich Verpackung, jedoch ausschließlich wiederverwendungsfähiger Holzkisten, frei Haus Einzelhandel und ist zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

(3) In dem im Abs. 1 bestimmten Großhandelsabgabepreis ist eine Großhandelsspanne von 12,50 DM je 100 kg Sauermilchkäse enthalten. Mit ihr sind sämtliche Kosten der Warenbewegung und Warenbehandlung abgegolten, die vom Zeitpunkt der Übernahme des Sauermilchkäses bis zur Lieferung frei Haus Einzelhandel entstehen.

Der Einzelhandel verkauft den Sauermilchkäse entsprechend dessen Arten und Formen an Verbraucher zu folgenden Einzelhandelsabgabepreisen (Verbraucher^ preisen):

Quargel	in Stücken zu		△ \$ ₽	0,09 DM je Stück	
Harzer Käse	>>	»» »	₹0 g°	0,09 DM je S 0,15 DM ,,	t*
Mainzer Käse	»	,, ,,		0,15 DM "	<i>»</i>
Bauernhandkäse	,,	»* »>		0,23 DM ,,	tt
Stangenkäse) «	<i>i</i> > >>>		0,23 DM ,,	tt
Spitzkäse	H	ft tf			
Halbschimmel-			62,5 g	0,23 DM ,,	tt
käse	· >>	ff ft	•100 g	0,37 DM ,,	t t
Schimmelkäse	>>	tt tt	125 g	0,46 DM ,,	tt
Korbkäse	>>	tt »,		0,23 DM ,, 0,37 DM ,, 0,46 DM ,,	

§ 8 Leihfässer und sonstige Leihgebinde (§§ 2, 3) sowie zur Verpackung von Sauermilchkäse dienende, wiederverwendungsfähige Holzkisten (§§ 5, 6) sind nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen über die Sicherung der Leihverpackung in der Lebensmittelindustrie rückgabepflichtig und vom Empfänger zurückzusenden.

§ 9

- (1) Diese Preisverordnung tritt am 15. Juni 1953 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Preisregelungen für Sauermilchquark und für Sauermilchkäse in den Abschnitten VI und VII (§§ 16 bis 20) der Preisverordnung Nr. 2 vom 27. Oktober 1949, Verordnung über Preise für Milch, Butter, Quark und Käse (GBl. S. 21) außer Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1953

Ministerium der Finanzen

Lehmann Stellvertreter des Ministers

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verleihung des "Karl-Marx-Stipendiums" an Studierende der Universitäten und Hochschulen.

Vom 26. Mai 1953

Gemäß § 4 der Verordnung vom 30. April 1953 über die Verleihung des "Karl-Marx-Stipendiums" an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 611) wird folgendes bestimmt:

Martin-Luther-Universität Halle 11
Friedrich-Schiller-Universität Jena
Universität Rostock
Universität Greifswald5
Technische Hochschule Dresden
Bergakademie Freiberg
Hochschule für Verkehrswesen Dresden
Hochschule für Architektur Weimar
Pädagogische Hochschule Potsdam
Hochschule für Planökonomie Berlin-Karlshorst 2
Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissen- schaft "Walter Ulbricht" Potsdam-Babelsberg 2
Deutsche Hochschule für Körperkultur Leipzig 1
Deutsche Hochschule für Musik Berlin 1
Hochschule für Musik Leipzig
Hochschule für Musik Weimar 1
Hochschule für Musik Halle
Hochschule für Musik Dresden
Hochschule für angewandte Kunst, Berlin-Weißensee 1
Hochschule für Bildende Kunst Dresden
Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig 1
Deutsches Theaterinstitut Weimar

§ 2

- (1) An jeder Universität oder Hochschule wird eine Auswahlkommission gebildet, die dem Senat der Universität oder Hochschule ihre Vorschläge zur Bestätigung vorlegt.
 - (2) Die Kommission setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Prorektor für das Gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium,
 - b) dem Prorektor für Studentenangelegenheiten,
 - c) dem Sekretär der Parteiorganisation der SED,
 - d) dem Sekretär der FDJ-Hochschulgruppe, unter Hinzuziehung des jeweiligen
 - e) Dekans oder Fachrichtungsleiters und
 - f) Seminargruppensekretärs.
- (3) Die vom Senat der Universität oder Hochschule bestätigten Vorschläge werden dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zur Verleihung eingereicht.
- (4) Den Vorschlägen sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Fragebogen für Studenten (Aufnahmeantrag),
- b) ausführlicher Lebenslauf,
- c) Ergebnisse der letzten Zwischenprüfung,
- d) eingehende Beurteilung durch den Dekan oder Fachrichtungsleiter,
- e) die Begründung des Vorschlages durch die Kommission.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen Prof. Dr. H a r i g

Staatssekretär